

II-14302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6901 NJ

1994-07-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Bartenstein  
und Kollegen

an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend den Geltungsbereich des EU/EWR-Vergaberechts

Mit Inkrafttreten des EWR am 1.1.1994 müssen öffentliche Auftraggeber die Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge bzw. öffentlicher Lieferaufträge sowie die Sektorenrichtlinie betreffend Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor einhalten, unabhängig davon, ob auf nationaler Ebene bereits die vorgeschriebene gesetzliche Regelung erfolgt ist oder nicht. In der Bau- und der Lieferkoordinierungsrichtlinie des EU/EWR-Vergaberechts werden der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen, als öffentliche Auftraggeber bestimmt. Der Sektorenrichtlinie der EU unterliegen Auftraggeber, sofern sie eine bestimmte Tätigkeit in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich wahrnehmen. Zusätzlich zu den obigen Kriterien für öffentliche Vergabestellen unterliegen der Sektorenrichtlinie noch folgende Auftraggeber:

- Öffentliche Unternehmen, die gewerbsmäßig tätig sind und auf die staatliche Behörden auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden

- 2 -

Einfluß ausüben können.

- Privatunternehmen, die eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, welche sich aus der von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates auf Grund einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilten Genehmigung ergeben.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz im Interesse eines fairen Wettbewerbs ist kurzfristig eine Konkretisierung der EU/EWR-Richtlinie für Österreich, etwa nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland, erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

#### ANFRAGE

1. Welche öffentlichen Vergabestellen bzw. ausgegliederten Rechtsträger des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressorts fallen, unterliegen der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie der EU ? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten)
2. Welche Bundesbehörden, öffentliche Unternehmen und in privater Rechtsform geführten Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressort fallen, unterliegen der EU/EWR-Sonderrichtlinie? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten).